

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 11	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.03.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
09.03.2026	Jagdgenossenschaft Westig	Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Westig am 01.04.2026	231
10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	231
10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung - 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	234
10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Erneute Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	237
09.03.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserverbandes Bieber	240
03.03.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Veröffentlichung von 4 Aufgebots	243
09.03.2026	Jagdgenossenschaft Blintrop	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 10.04.2026	247
05.03.2026	Märkischer Kreis	Anerkennung des Trägervereins der freien Waldorfschule Neuenrade e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG	247
12.03.2026	Jagdgenossenschaft Halver	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 26.03.2026	248
12.03.2026	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Gutachterausschusses Grundstückswerte 2026	248
10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Am Galbusch“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	249
10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	251

10.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026	254
09.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	257
23.02.2026	Gemeinde Schalksmühle	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 23.02.2026	257
27.02.2026	Stadt Lüdenscheid	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid vom 27.02.2026	258
10.03.2026	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises als Untere Jagdbehörde zur Unterstützung der Wiederbewaldung auf den Kalamitätsflächen	260
09.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7 „Gelände am Stuckener Weg“, 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.2026	261
09.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/II „Bereich Altstadt“, 3. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.2026	263
09.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“, 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.2026	265
16.03.2026	Stadt Lüdenscheid	Siebzehnte Satzung vom 16.03.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007	267
09.03.2026	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Iserlohn	268
09.03.2026	Stadt Iserlohn	Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026	268
11.09.2026	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 651 „Lidl Grafweg“	269
11.09.2026	Stadt Plettenberg	20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl Grafweg“	271
16.03.2026	Stadt Kierspe	Sitzung des Rates der Stadt am 24.03.2026	273
17.03.2026	Stadt Iserlohn	Sitzung des Rates der Stadt am 25.03.2026	274

**Jagdgenossenschaft Westig**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
(§ 7 Abs. 1 LJG-NW)

Jagdvorsteher: Bernd Rosenbaum,  
58636 Iserlohn, Hansbergstraße 64,  
Tel.:02372/2608



**Erneute Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 249  
„Baulücke westlich Mühlenbergstraße“  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026**

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Westig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in der Mitgliederversammlung Ende Februar kein rechtskräftiges Ergebnis bei der Abstimmung zur Verpachtung des Jagdbezirks erreicht wurde, muss die Wahl wiederholt werden.

Hiermit lade ich Sie daher zur erneuten Mitgliederversammlung am

**Mittwoch, den 01.04.2026 um 19 Uhr**  
im Hotel Haus von der Heyde in Westig ein.

**Tagesordnung**

- 1) Begrüßung
- 2) Erläuterung des Ergebnisses aus der Versammlung vom 25.02.2026  
- erneute Abstimmung über den neuen Jagdpächter
- 3) Verschiedenes

Ich möchte Sie zudem daran erinnern, dass jeder Jagdgenosse nur einen Jagdgenossen vertreten kann.

Die entsprechenden Vollmachten sind in schriftlicher Form am Tag der Versammlung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Bernd Rosenbaum  
-Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Westig -

**I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

**2. Satzungsbeschluss**

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (...) - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung,*
- *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.*

2.1 *Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung wird gebilligt.*

2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche. Die planungsrechtlich zulässige Art der baulichen Nutzung richtet sich bislang nach den Vorgaben des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Böisperde, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet festsetzt. Aus Gründen des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnbebauung und in Anbetracht der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet heute nicht mehr wünschenswert. Eine Änderung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Böisperde ist heute nicht mehr möglich, so dass der Bereich mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ überplant wird. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

## II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.06.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

## III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW und einem Fehler bei der Ausfertigung wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr. 26 des Märkischen Kreises am 28.06.2023 erschienen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 28.06.2023** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ liegt weiterhin bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit:

<b>Montag bis Mittwoch von</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

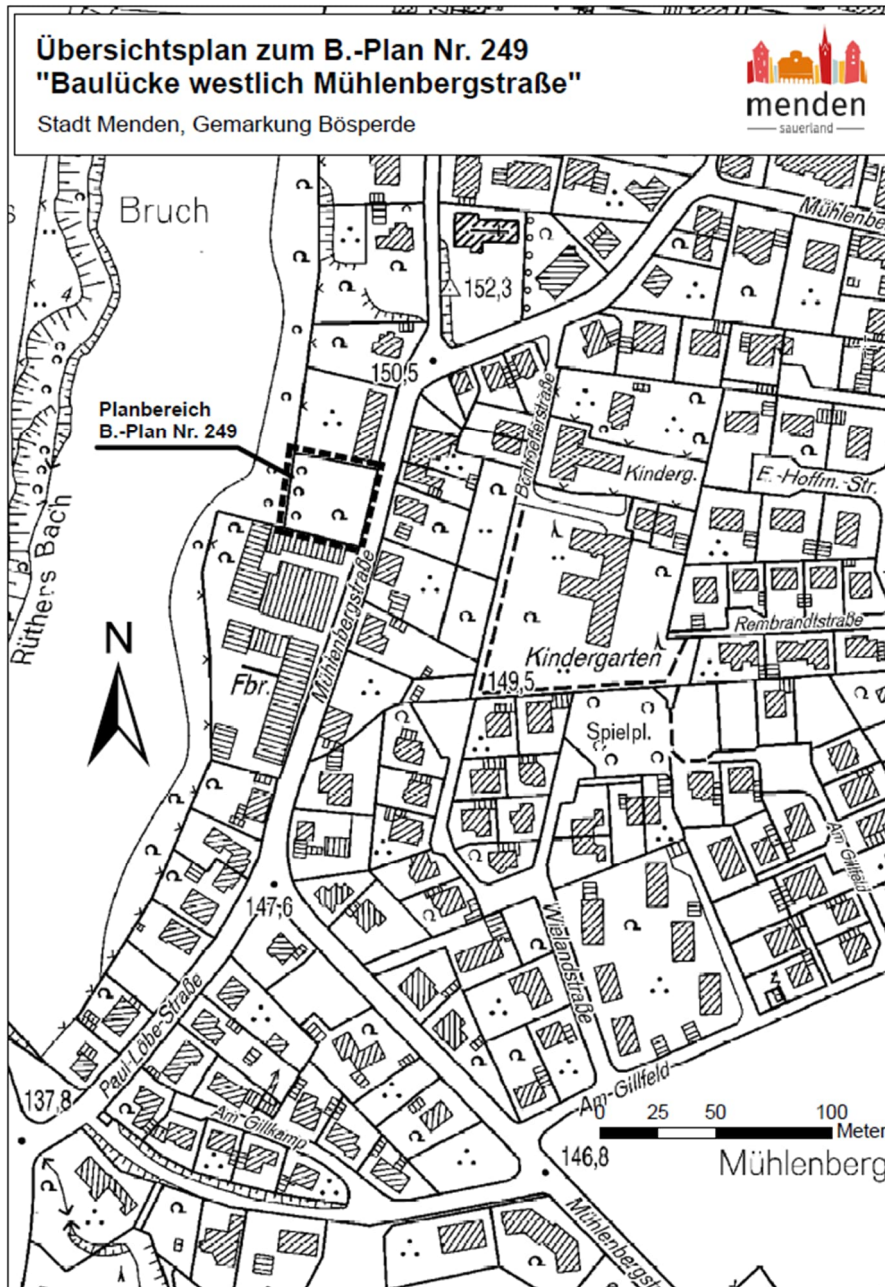
Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026  
Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

### Erneute Bekanntmachung

**2. Änderung der Satzung über die  
äußere Gestaltung baulicher Anlagen  
im Geltungsbereich der  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116,  
Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2  
in Menden (Sauerland)  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026**

**5. Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3  
BauGB**

Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

### I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

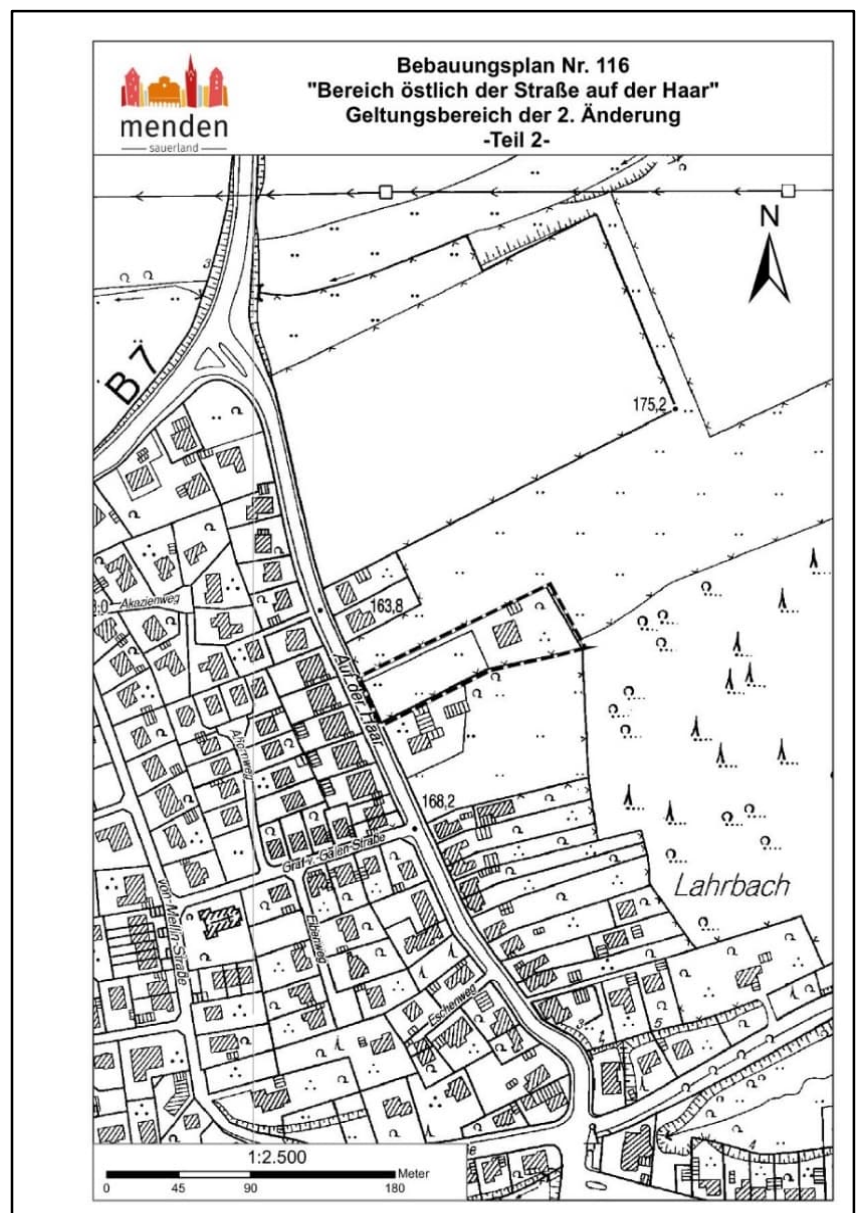
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/297) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

**4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1  
BauGB:**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2 (...) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)
- und des § 89 Abs. 1 i.V.m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Die in der Sitzung vorliegende Begründung zur 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2 (...) wird gebilligt.



## § 1 Geltungsbereich

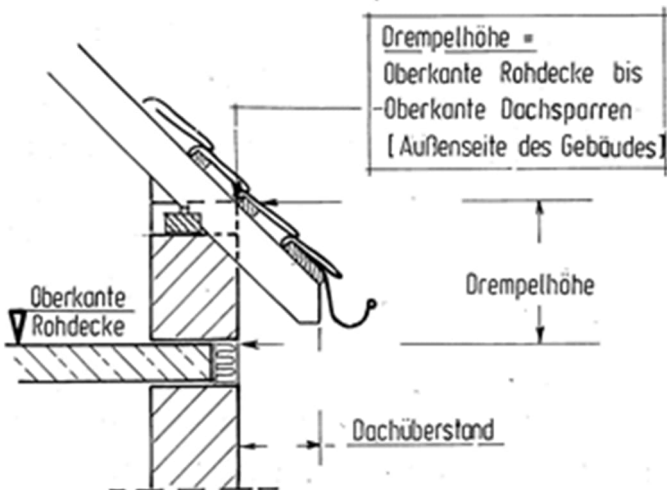
Der ursprüngliche Gesamtbebauungsplan Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ enthält Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erstmals geändert.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen umfasst das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

## § 2 Dachgestaltung

- (1) Zulässige Dachformen sind alle geneigten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Gegeneinander versetzte Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.
- (2) Drempe (Kniestöcke) in Dachgeschossen als oberste Geschosse oberhalb der zulässigen maximalen Anzahl an Vollgeschossen, die selbst keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig; gemessen an der Außenseite der Außenwand des diesbezüglichen Geschosses von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

### System - Skizze für Definition > Drempe <



Alternativ können auch Geschosse erstellt werden, die über die maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse hinausgehen und die im Sinne eines Staffelgeschosses mit allen Außenwänden um mindestens 1,00 m gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückspringen. Ausgenommen sind lediglich die notwendigen Erschließungsräume (z.B. Treppenhäuser). Eine Begrenzung der Drempehöhe erfolgt in diesem Fall nicht.

- (3) Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.
- (4) Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.
- (5) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).
- (6) Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Photovoltaik- oder Solarwärmanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

## § 3 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

## § 4 Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind,

soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

### **§ 5 Einfriedungen**

Einfriedungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

### **§ 6 Abstände vor Garagen und Carports**

Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

### **§ 7 Anzahl der Stellplätze**

Je Wohneinheit (WE) sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen zählt nicht als Stellplatz.

Bei Miet- oder Eigentumswohnungen in den Wohngebäuden mit mehr als zwei WE ist eineinhalb Stellplatz je WE ausreichend. Ergibt sich bei der Summierung der Stellplätze eines Wohngebäudes eine Anzahl mit einem halben Stellplatz, ist auf die nächste ganze Anzahl aufzurunden.

Bei nachweislich kleineren WE wie Einliegerwohnungen, Ein- oder Zweizimmerappartements etc., bei der die Wohnfläche (WF) der untergeordneten Wohnung weniger als 50 % der WF der Hauptwohnung beträgt, kann auf Antrag ein Stellplatz für die kleinere WE ausreichen.

### **§ 8 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ – Teil 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 666) verfahren.

## **III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. &GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.3 des Märkischen Kreises am 17.01.2024 erschienen ist, gemäß §10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.116, Bereich östlich der Straße „ Auf der Haar“, Teil 2 in Menden gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 17.01.2024** in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026  
Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

## Erneute Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026**

#### **I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/296) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

#### 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

2.1. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*

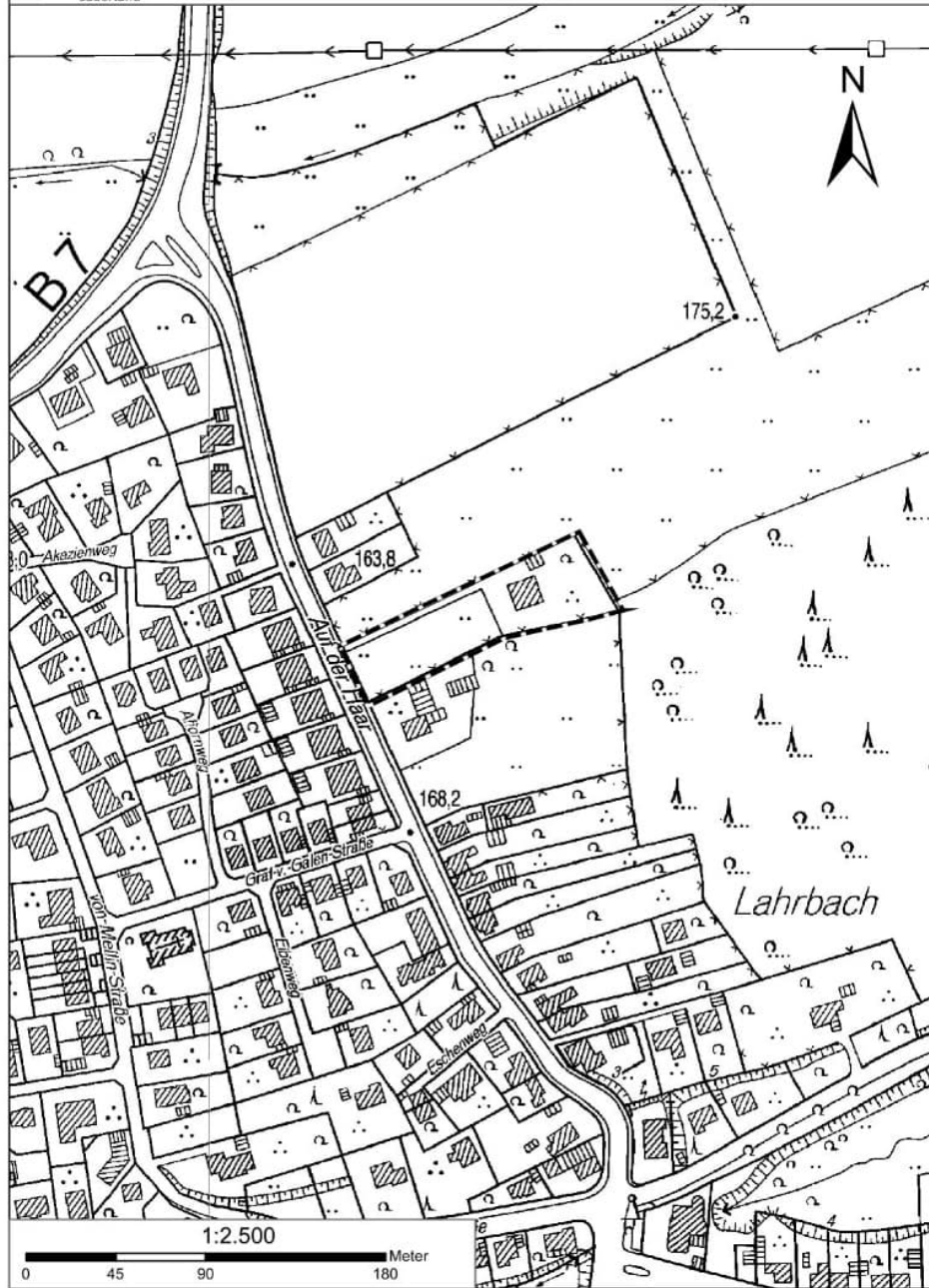
- *§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),*
- *§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).*

2.2. *Die beigefügte Begründung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (...), das Gutachten der Baugrunderkundung mit der Aktennotiz (...) sowie das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (...) werden gebilligt.*

#### 3. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

3.1. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



## II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 666) verfahren.

## III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.3 des Märkischen Kreises am 17.01.2024 erschienen ist, gemäß §10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.116, 2.Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.01.2024 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 liegt weiterhin mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit:

<b>Montag bis Mittwoch von</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14:30 bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8:15 bis 12:30 Uhr</b>

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

### Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungspflichtige ist die Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland). Nach § 44

Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de> / (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

**Bekanntmachung**  
**über eine Satzungsänderung des**  
**Wasserverbandes Bieber**

Die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Bieber haben in ihrer Verbandsversammlung am 20.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung einstimmig beschlossen, nachstehende §§ der Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7**  
**Verbandsschau**

Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
Der Verband lädt seine Organe, die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und bei Bedarf die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde, zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

Abs. 3 wird neu hinzugefügt:  
Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Schaubeauftragte. Schau-führer ist der Verbandstechniker.

Abs. 4 wird neu hinzugefügt:  
Das Ergebnis der Schau wird schriftlich aufgezeichnet und vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer unterzeichnet. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Der Verbandsausschuss beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

2. § 8 (alt) „Aufzeichnung, Abstellung der Mängel“ entfällt und wird ersetzt durch:

**§ 8 (neu)**  
**Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

3. § 9 (alt) „Organe des Verbandes“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

**§ 9 (neu)**  
**Verbandsversammlung**

Abs. 1  
Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Abs.2  
Der Vorstandsvorsteher lädt die wahl- und stimmberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder.  
Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder.

Abs. 3  
Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 4  
Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis geführten beitragspflichtigen und beitragsfreien Verbandsmitglieder.  
Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl der zusätzlichen Stimmen für die im Verzeichnis geführten beitragspflichtigen Verbandsmitglieder ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis. Die Anzahl der Stimmen errechnet sich aus den Erschwerergrundwerten des Mitglieds. Je angefangene 50 Erschwererwerte gewähren eine weitere Stimme.  
Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller anwesenden Stimmen. Ergibt sich entsprechend des Beitragsvolumens ein höherer Stimmenanteil, ist dieser auf 2/5 zu kürzen. Die Stimmen werden in einer Stimmenliste geführt, die bei Bedarf fortzuschreiben ist. Die Stimmenliste ist nicht Bestandteil der Satzung.

Abs. 5  
Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden vertreten die Stimmen aller.

Abs. 6  
Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später, geladen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Abs. 7  
Die Versammlung der Verbandsmitglieder ist nicht öffentlich.

4. § 10 (alt) „Aufgaben der Verbandsversammlung“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

**10 (neu)**  
**Zusammensetzung und Wahl**  
**des Verbandsausschusses**

Abs. 1  
Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Abs. 2

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Abs. 3

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, die auf Antrag durch geheime Abstimmung erfolgen muss.

Abs. 4

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abs. 5

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

5. § 11 (alt) „Sitzungen der Verbandsversammlung“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

#### **11 (neu) Sitzungen des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

Abs. 2

Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Abs. 3

Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil, sie haben kein Stimmrecht.

Abs. 4

Auf Verlangen von einem Drittel der Ausschussmitglieder ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

6. § 12 (alt) „Beschließen in der Verbandsversammlung“ wird ersetzt und neu gefasst durch:

#### **12 (neu) Aufgaben des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes,

7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, der Organisationsform des Verbandes und von Entschädigungen und Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

10. Beschlussfassung über die jährliche Beitragsfestsetzung,

11. Festsetzung der Vergütungen für Geschäftsführer, Kassenverwalter und Verbandstechniker

Abs. 2

Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses sind nicht übertragbar; eine Vertretung findet nicht statt.

7. § 12a wird neu eingefügt:

#### **12a (neu) Beschließen im Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist er jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung eingeladen wird.

Abs. 3

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

Abs. 4

Die Beschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

8. § 12b wird neu eingefügt:

#### **12b (neu) Amtszeit des Verbandsausschusses**

Abs. 1

Der Verbandsausschuss wird einmalig für vier Jahre, erstmalig zum 01.04.2026, anschließend für jeweils fünf Jahre gewählt. Neuwahlen finden innerhalb von drei Monaten vor oder nach Ablauf der Amtszeit statt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Verbandsausschuss im Amt.

Abs. 2

Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat die Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied zu wählen. Sofern das Ausschussmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit

ausscheidet, kann die Verbandsversammlung ein neues Ausschussmitglied wählen.

**9. § 13** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „drei weiteren Vorstandsmitgliedern“ wird durch die Angabe „einem weiteren Vorstandsmitglied“ ersetzt.

Abs. 2, Satz 2

Die Angabe „von der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „vom Verbandsausschuss“ ersetzt.

**10. § 14** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „Die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „Der Verbandsausschuss“ ersetzt.

**11. § 15** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Vorstand wird einmalig für vier Jahre, erstmalig zum 01.04.2026, anschließend für jeweils fünf Jahre gewählt. Neuwahlen finden innerhalb von drei Monaten vor oder nach Ablauf der Amtszeit statt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Abs. 2

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, hat der Verbandsausschuss ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Sofern das Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der Verbandsausschuss ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**12. § 16** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Hinter dem Wort Satzung werden die Wörter „der Verbandsausschuss oder“ hinzugefügt.

Abs. 2

Die Angabe „die Verbandsmitglieder“ wird durch die Angabe „die Ausschussmitglieder“ ersetzt.

**13. § 17** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „des Verbandsausschusses“ ersetzt.

Abs. 2, Satz 2

Die Angabe „der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „des Verbandsausschusses“ ersetzt.

**14. § 20** wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 3

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**15. § 21** wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 3

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**16. § 24** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**17. § 25** wird wie folgt geändert:

Abs. 2

Die Angabe „die Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „den Verbandsausschuss“ ersetzt.

**18. § 33** wird wie folgt gefasst:

Abs. 1, Satz 2:

Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

**19. § 34** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „der Verbandsversammlung“ wird durch die Angabe „des Verbandsausschusses“ ersetzt.

**20. § 35 „Aufsicht“** wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Angabe „des Oberkreisdirektors“ wird durch die Angabe „der Landrätin oder des Landrats des Märkischen Kreises“ ersetzt.

**21. § 36** wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Nr. 2

Die Angabe „30.000,00 DM“ wird durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

Diese Änderung wird hiermit gemäß 58 Abs. 2 Wasser- verbandsgesetz bekanntgemacht und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdenscheid, 09.03.2026

Märkischer Kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

S i e g

Verwaltungsfachwirt

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4010008193

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 03.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Dr. Christian Wingenfeld

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4010008185

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 03.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Dr. Christian Wingendorf

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4010008177

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 03.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Dr. Christian Wingendorf

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4010008201

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 03.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand



Dietmar Tacke



Dr. Christian Wingendorf

Jagdgenossenschaft Blintrop  
- Der Jagdvorsteher -  
Borketalstraße 24  
58809 Neuenrade-Blintrop



Öffentliche Bekanntmachung des Märkischen Kreises

## EINLADUNG

### zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am

**Freitag, dem 10.04.2026, 19:00 Uhr**

in den Gemeinschaftsraum Blintrop (ehem. Schule), Borketalstr. 29, in Neuenrade-Blintrop eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch einen anderen Jagdgenossen, durch einen Betriebsangehörigen oder einen geschäftsfähigen Familienangehörigen ersten Grades vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 07.04.2025
3. Bericht des Jagdvorstehers (ggfls. Bericht des Jagdpächters)
4. Jahresrechnung für das Jagdjahr 2025/2026
5. Bericht der Rechnungsprüfer / Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2026/2027
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2026/2027
8. Verschiedenes

Neuenrade, 09.03.2026

gez. Wilhelm Tusch  
Jagdvorsteher

### **Anerkennung des Trägervereins der freien Waldorfschule Neuenrade e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG**

Der Trägerverein der freien Waldorfschule Neuenrade e.V. wurde im Jahr 2002 gegründet. Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in einem freien Schulwesen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners. Die Aufgaben des Vereins umfassen den Betrieb- und die Weiterentwicklung der Freien Waldorfschule Neuenrade, die Organisation von Freizeit- Förder- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche, die Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe durch pädagogische Projekte und die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe zur Unterstützung von Familien und Kindern. Die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Iserlohn erfolgte am 07.03.2002.

Als Geschäftsführer ist Herr Klaus Giljohann einzelvertretungsberechtigt.

Voraussetzung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 beantragte der „Trägerverein der freien Waldorfschule Neuenrade e.V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die notwendigen Unterlagen (Kopie der Vereinssatzung, Auszug aus dem Vereinsregister, Schutzkonzept, Sachbericht über die Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe) liegen dem Jugendamt des Märkischen Kreises vor.

Der „Trägerverein der freien Waldorfschule e.V.“ lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und imstande ist. Die pädagogischen Inhalte beuten alle gesetzlichen Vorgaben und legen einen besonderen Schwerpunkt in der Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung eigenverantwortlicher Persönlichkeiten zur Unterstützung der sozialen und emotionalen Kompetenz.

Der Jugendhilfeausschuss des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den „Trägerverein der freien Waldorfschule Neuenrade e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Lüdenscheid, 05.03.2025

Im Auftrag  
Kuhl



JAGDGENOSSENSCHAFT DES  
GEMEINSHAFTLICHEN JAGDBEZIRKS HALVER  
IN HALVER

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Hiermit laden wir Sie fristgerecht zu der ordentlichen Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den **26.03.2026**, ein. Die Versammlung findet um **20:00 Uhr** bei Familie Hevendehl, Woeste 1, 58553 Halver statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Vorlage des Geschäftsberichtes 2025
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2025 und Entlastung des Jagdvorstandes
5. Vorlage des Haushaltsplanes 2026 und Genehmigung
6. Beschlussfassung zur Änderung des Jagdpachtvertrages im Bezirk Buschhausen
7. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Halver  
Der Entwurf der neuen Satzung ist in der Volksbank Südwestfalen eG, Frankfurter Str. 27, 58553 Halver, sowie in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft, Alter Ostring 34, 58339 Breckerfeld, einzusehen.
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis 20.03.2026 schriftlich in der Geschäftsstelle vorzulegen

Der Jagdvorstand



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**des Gutachterausschusses für  
Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 37 Abs. 5 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt

Iserlohn **Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2026** ermittelt und durch Beschluss am 11. März 2026 festgesetzt. Sie sind in der Bodenrichtwertkarte 2026 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn **Immobilienrichtwerte mit Stand 01.01.2026** für die **Teilmärkte Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentum** ermittelt und durch Beschluss am 11. März 2026 festgesetzt. Sie sind in der Immobilienrichtwertkarte 2026 dargestellt.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn außerdem die „**Sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten**“ und gem. § 41 GrundWertVO NRW den **örtlichen Grundstücksmarktbericht mit Stand 01.01.2026** (Berichtszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025) in seiner Sitzung am 11. März 2026 beschlossen.

Auskünfte über Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und den Grundstücksmarkt können eingeholt werden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
Stadthaus Bömberg  
58636 Iserlohn  
Tel.: 02371 / 217 2460 bis 2465  
[gutachterausschuss@iserlohn.de](mailto:gutachterausschuss@iserlohn.de)  
<https://www.gars.nrw/iserlohn>

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und der Grundstücksmarktbericht sind auch im amtlichen zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen online unter

[www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)

verfügbar.

Iserlohn, 12.03.2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in der Stadt Iserlohn

gez.  
Dipl.-Ing. Thies Drexler  
Vorsitzender



## 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Am Galbusch“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom  
10.03.2026

### I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Galbusch" der Stadt Menden (Sauerland) für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Ziel der 46. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Mendener Baubetriebshofes zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat ferner in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfes zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) mit Begründung und Umweltbericht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

- a) Betroffenes Gebiet entsprechend der Bedeutung des Planes  
Menden-Mitte, Platte Heide
- b) Öffentliche Unterrichtung  
Schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
- c) Äußerung und Erörterung  
Einzelerörterungen während eines Zeitraumes von ca. vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

### d) Vorsitz Verwaltung

Der räumliche Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Vorentwurf der 46. FNP-Änderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - wird in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 30.04.2026**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

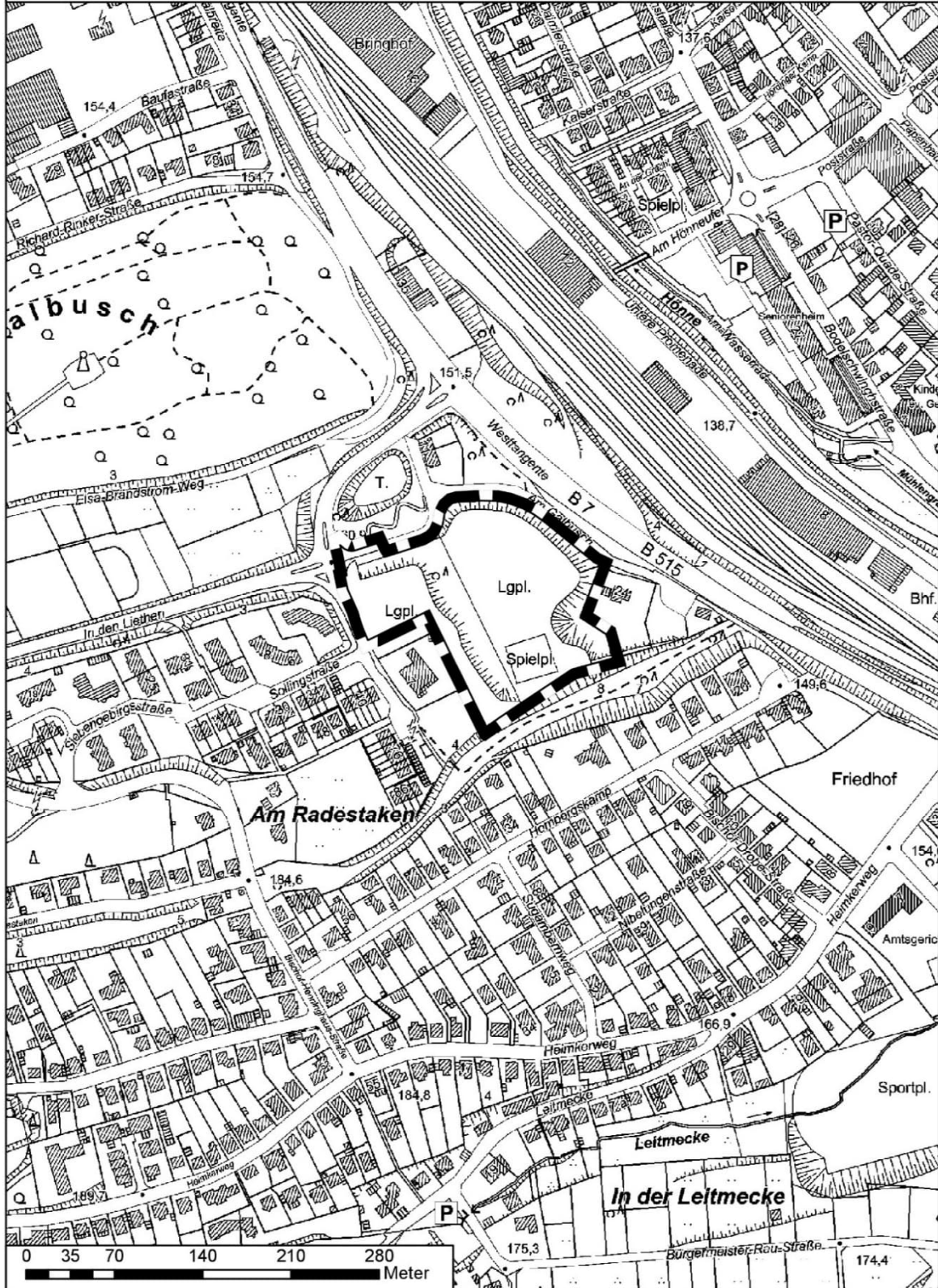
Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

### Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung „Am Galbusch“



**III. Übereinstimmungsbestätigung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.03.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**IV. Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.03.2026 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 46. FNP-Änderung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026

gez. Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



**53. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Menden (Sauerland)  
„Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom  
10.03.2026**

**I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

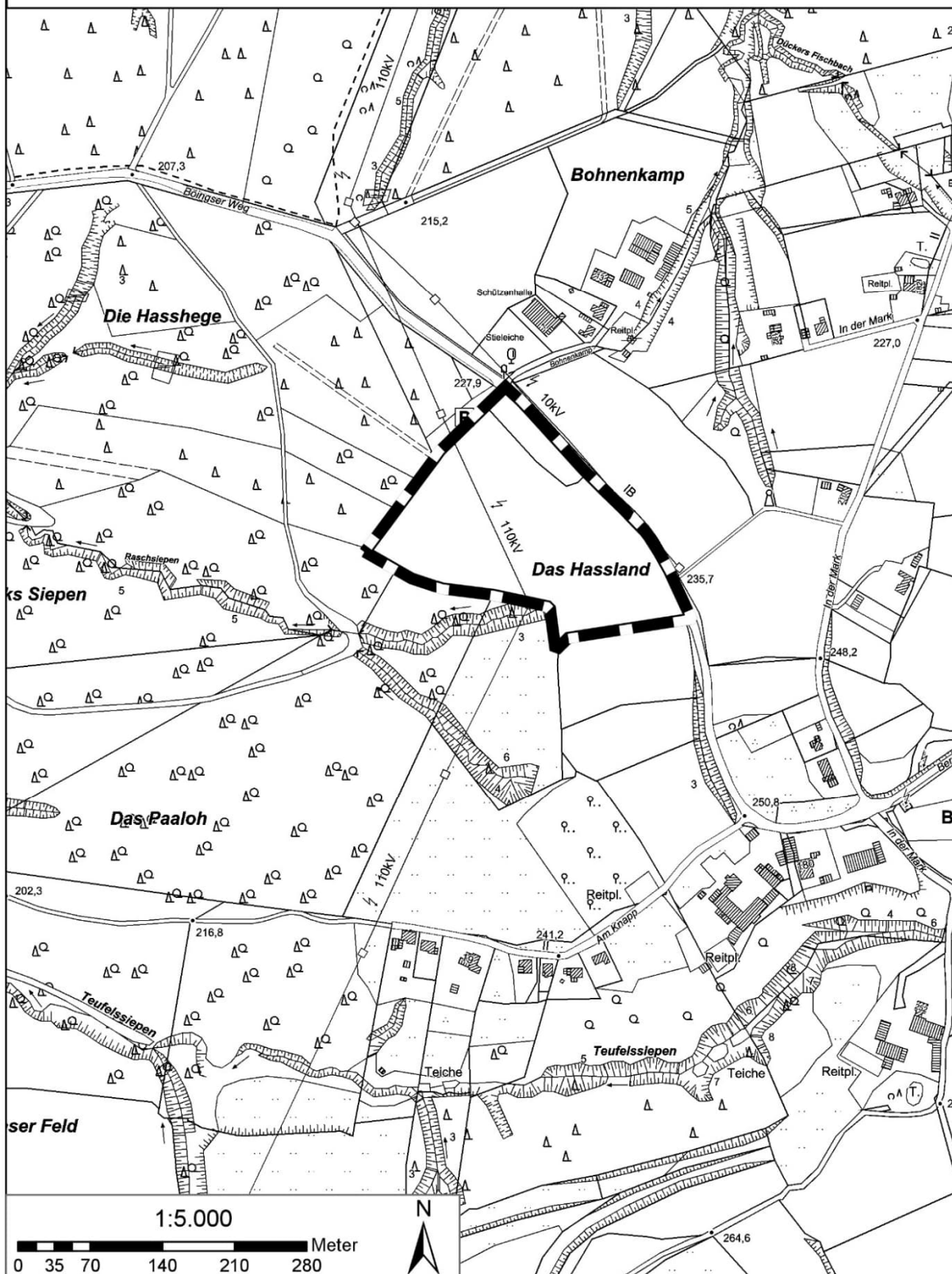
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.*
- b) *Der Ausschuss für Planen und Bauen billigt den vorliegenden Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-PV-Anlage Böingsen“ (einschließlich Begründung und Umweltbericht) und beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf dieser Grundlage durchzuführen.*

Ziel der 53. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage in Böingsen zu schaffen. Hierzu ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächen - PV - Anlage Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



Der Entwurf der 53. FNP-Änderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt Menden (Sauerland) wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen - wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 30.04.2026**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

### Hinweise

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

**Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen und werden ebenfalls veröffentlicht:**

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Märkisches Sauerland zu den Belangen der Forstwirtschaft (insbesondere die unmittelbare Nähe zu bestehenden Waldflächen),
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu den Belangen der Landwirtschaft (insbesondere die Inanspruchnahme von Ackerflächen),
- Wasserwerke Westfalen GmbH zu den Belangen der Wasserwirtschaft (insbesondere Verzicht auf Verwendung von PFAS-beschichteten Modulen),
- NABU-Märkischer Kreis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (insbesondere ein im Biotopkataster erfasster Siepen und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet),
- Märkischer Kreis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere zu der Eingriffsregelung und der Artenschutzprüfung) sowie zum Wasserschutz (insbesondere dem Vorhandensein von Quellbereichen).

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:**

- ein Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ (Februar 2026),
- ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:

Mensch; Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt; Boden/Altlasten/Fläche; Wasser; Klima/Luft/Klimaschutz/Klimaanpassung; Orts-/Landschaftsbild; Kulturgüter/sonstige Sachgüter; erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall); Art und Menge der erzeugten Abfälle, Rückbau und Beseitigung; Kumulierung mit benachbarten Gebieten; Wechselwirkungen; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen; grünordnerische Maßnahmen; Eingriffsregelung; Planungsalternativen.

### **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.03.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.



Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III. Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverord-  
nung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.03.2026 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026

gez. Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 251  
„SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom  
10.03.2026**

**I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlich-  
keit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

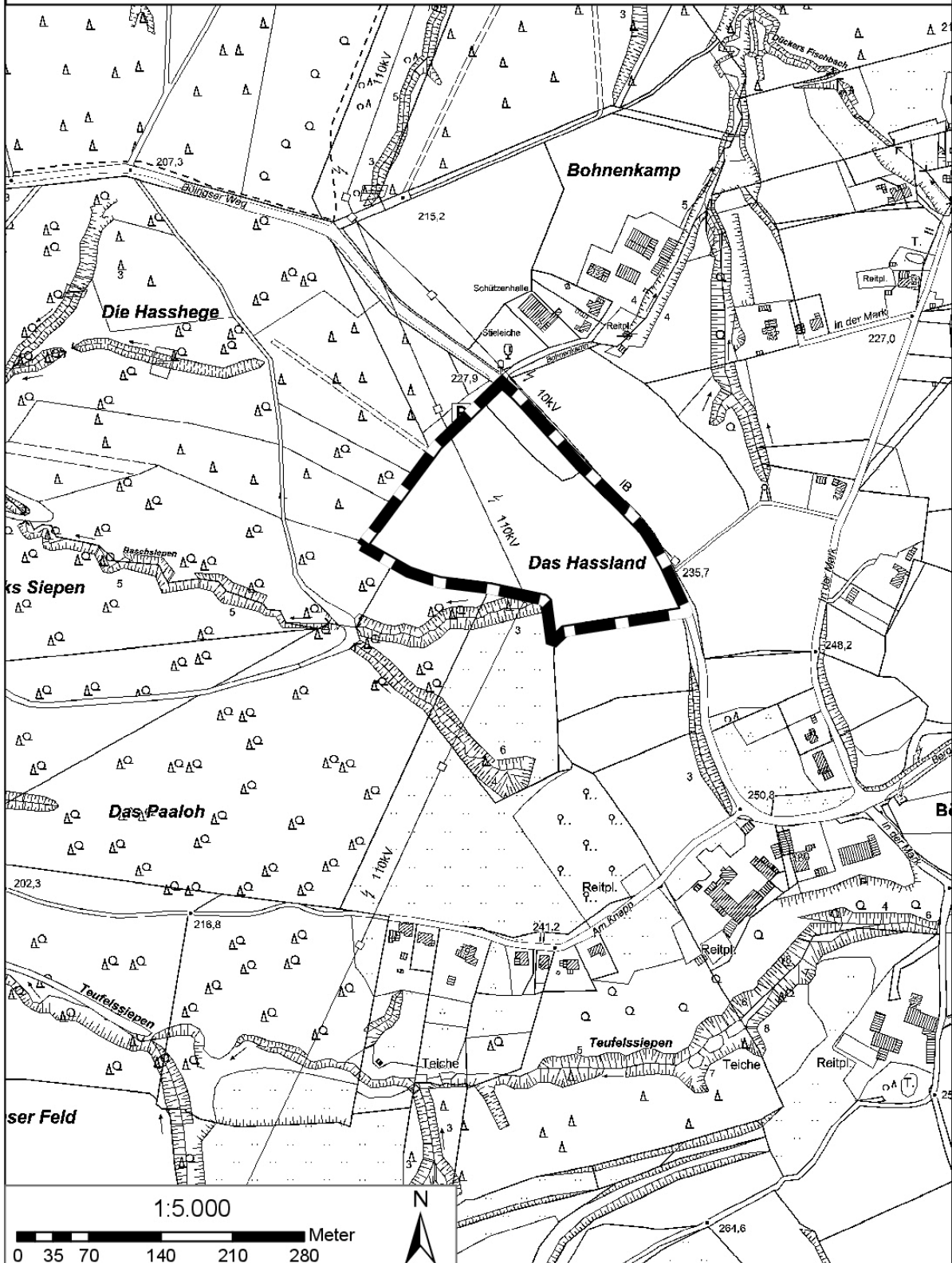
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Böingsen“ zur Kenntnis.*
- b) *Der Ausschuss für Planen und Bauen billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage – Böingsen“ (einschließlich Begründung und Umweltbericht) und beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf dieser Grundlage durchzuführen.*

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 251 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Ortsteil Böingsen zu schaffen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierzu ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage“ gem. § 11 BauNVO vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 251 "SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen" der Stadt Menden (Sauerland)



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 251 - einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt Menden (Sauerland) wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen - wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 30.04.2026**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

#### Hinweise

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

**Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen und werden ebenfalls veröffentlicht:**

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Märkisches Sauerland zu den Belangen der Forstwirtschaft (insbesondere die unmittelbare Nähe zu bestehenden Waldflächen),
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu den Belangen der Landwirtschaft (insbesondere die Inanspruchnahme von Ackerflächen),
- Wasserwerke Westfalen GmbH zu den Belangen der Wasserwirtschaft (insbesondere Verzicht auf Verwendung von PFAS-beschichteten Modulen),
- NABU-Märkischer Kreis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (insbesondere ein im Biotopkataster erfasster Siepen und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet),
- Märkischer Kreis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere zu der Eingriffsregelung und der Artenschutzprüfung) sowie zum Wasserschutz (insbesondere dem Vorhandensein von Quellbereichen).

#### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:**

- ein Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 251 „SO Freiflächen-PV-Anlage - Böingsen“ (Februar 2026),
- ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:  
Mensch; Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt; Boden/Altlasten/Fläche; Wasser; Klima/Luft/Klimaschutz/Klimaanpassung; Orts-/Landschaftsbild; Kulturgüter/sonstige Sachgüter; erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall); Art und Menge der erzeugten Abfälle, Rückbau und Beseitigung; Kumulierung mit benachbarten Gebieten; Wechselwirkungen; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen; grünordnerische Maßnahmen; Eingriffsregelung; Planungsalternativen.

#### **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.03.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

### III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.03.2026 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026

gez. Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



#### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Marius Busch, info@afd-mk.de,  
58710 Menden (Sauerland), AFD**

hat am 19.02.2026 sein Mandat für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Wirkung vom 28.02.2026 niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung

**Herrn Lorenzo Fiore, info@afd-mk.de,  
58710 Menden (Sauerland), AFD**

festgestellt.

Herr Fiore hat das Mandat mit Erklärung vom 04.03.2026 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) mündlich zur Niederschrift zu erklären.

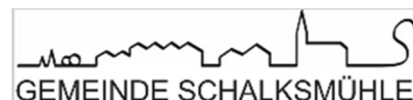
Menden, 09.03.2026

Stadt Menden (Sauerland)  
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

gez. M. Schmidt

(Manuela Schmidt)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.



#### I. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 23.02.2026

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611), in Verbindung mit §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer A**  
für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
auf **164 v. H.**
2. **Grundsteuer B** (differenziert nach Grundstücksarten)
  - a) für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz (BewG) sowie für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind (**Nichtwohngrundstücke**),  
auf **1.119 v. H.**
  - b) für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (**Wohngrundstücke**),  
auf **607 v. H.**

## § 2 Geltung

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 23.02.2026

Der Bürgermeister  
Breddermann



Stadt  
Lüdenscheid

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid vom 27.02.2026

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 23.02.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Lüdenscheider Innenstadt dürfen am 10.05.2026 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

### § 2

Der von der Ladenöffnung betroffene Bereich erstreckt sich auf den markierten Bereich des in der Anlage befindlichen Lageplans.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 4

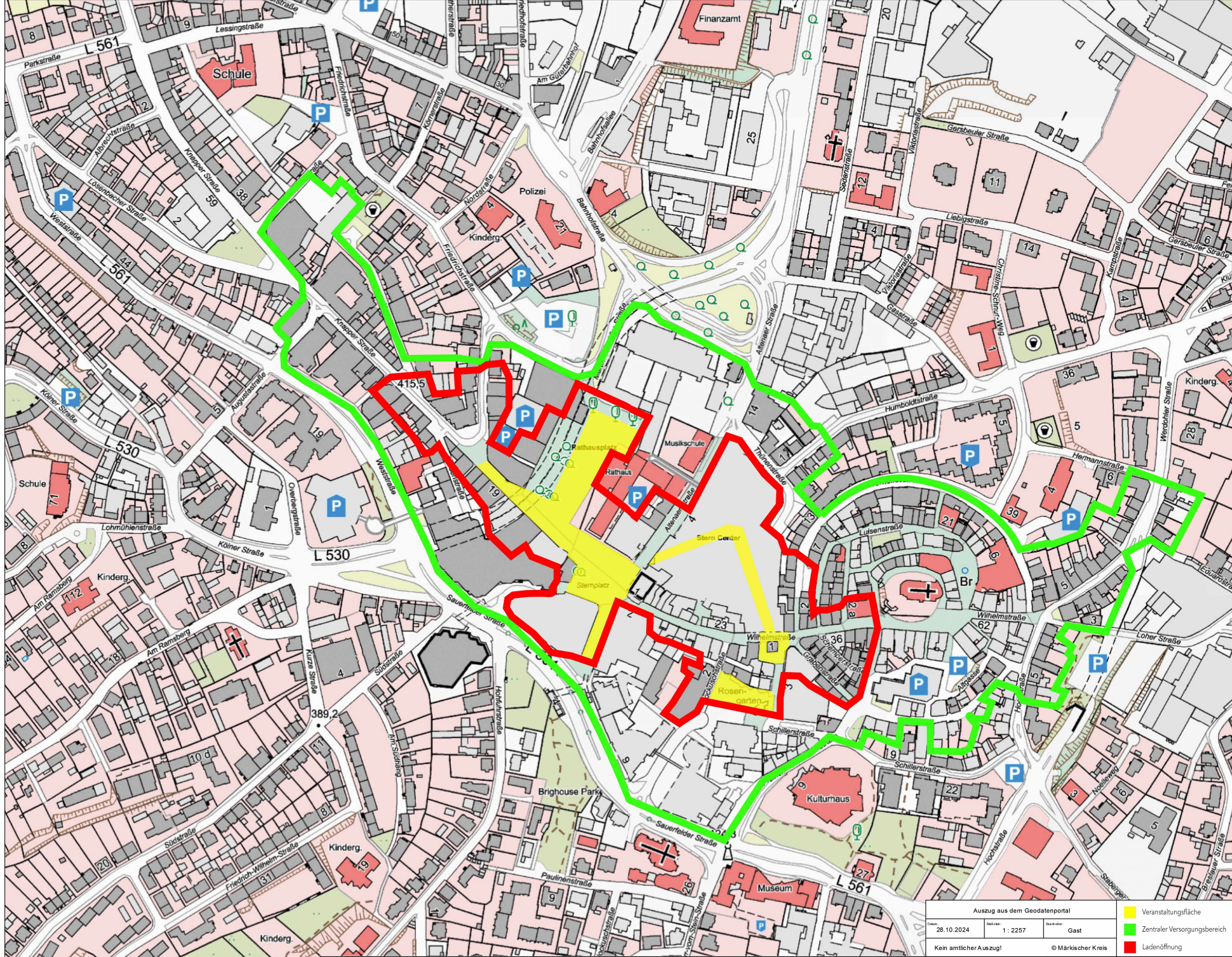
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 27.02.2026

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Auszug aus dem Geodatenportal			Veranstaltungsfläche
Datum: 28.10.2024	Maßstab: 1 : 2257	Dat. autor: Gast	Zentraler Versorgungsbereich
Kein amtlicher Auszug!			Ladeneröffnung
			© Märkischer Kreis

Zur Unterstützung der Wiederbewaldung auf den Kalamitätsflächen erlässt der Märkische Kreis als Untere Jagdbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Schonzeit für Rehwild für den gesamten Märkischen Kreis für das Jagdjahr 2026/2027 wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke:

- Ab 01.04. bis 30.04. in den Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage und
- Ab 15.04. bis 30.04. in den Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

- II. Die Bejagung ist ausschließlich auf Flächen zulässig, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel dieser Regelung. Gleiches gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Angesichts der Stoffwechsellage des Rehwildes ist auch dort auf eine vorzeitige Bejagung zu verzichten. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken.

- III. Die Abschüsse während der Schonzeit sind der Unteren Jagdbehörde bis zum 15.05.2026 schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

- IV. Die von Wald und Holz NRW zur Verfügung gestellte Übersichtskarte der Hauptschadensgebiete mit Kennzeichnung der Höhenlagen über 450 m ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine digitale Karte mit Kennzeichnung der Höhenlagen über 450m ist im Geodatenportal unter „Jagdbezirke“ hier veröffentlicht: <https://mk-eu.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=619f38a12c8c471bbd2d443001b14696>

- V. Die Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- VI. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

- VII. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.03.2027.

### **Begründung:**

Die Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiter eine große Herausforderung für die Waldbesitzenden. Angepasste Schalenwildbestände sind dabei ein wichtiges Element. Die auf den digitalen Karten ersichtlichen Bereiche im Märkischen Kreis wurden vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Hauptschadensgebiete festgelegt.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzenden ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

### **Zu I.:**

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen kann die untere Jagdbehörde die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Rehwild zum Zweck der Vermeidung übermäßiger Wildschäden an forstwirtschaftlichen Kulturen aufheben.

Die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild im v. g. Umfang ist geeignet, um übermäßige Wildschäden an forstwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Die Schonzeitaufhebung ist auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich, damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen weiterhin gelingen.

Die Aufhebung der Schonzeit stellt einerseits einen Eingriff in den Tierschutz dar. Andererseits soll durch die Maßnahme eine klimagerechte Wiederaufforstung erzielt werden. Die Rechtsgüter Tierschutz und Schutz öffentlicher Belange (Aufforstung) sind im Sinne der Angemessenheitsprüfung gegeneinander abzuwägen. Die Bejagung wird auf die Hauptschadensgebiete abhängig von der Höhenlage in den kritischen Zeiträumen und ausschließlich auf Flächen, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz), beschränkt. Mit diesen Beschränkungen wird den Belangen des Tierschutzes entsprochen. Da durch Rehwildverbiss ein erheblicher Schaden an forstwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Die Schonzeitaufhebung ist daher angemessen.

### **Zu VI.:**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wird. Das öffentliche Interesse besteht darin, Waldbesitzer vor Verbiss Schäden ausgehend vom Rehwild und damit verbundenen finanziellen und

existenziellen Schäden zu schützen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwilds den betroffenen Waldbesitzern Schäden entstehen würden.

Diese Verfügung ist mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit dem Kreisjagdberater unter Anhörung des Jagdbeirates abgestimmt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

Lüdenscheid, 10.03.2025  
Im Auftrag

H o h a g e  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor



### **Bebauungsplan Nr. 7 „Gelände am Stuckener Weg“, 5. Änderung Mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.2026**

#### **I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*c) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7, "Gelände am Stuckener Weg", 5. Änderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht durchzuführen*

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gelände am Stuckener Weg", 5. Änderung einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, der Verkehrsuntersuchung, der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 und der Schalltechnischen Untersuchung werden in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich zum 26.04.2026**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.</b>

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Begründung mit Informationen zum Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung, mit Verweisen auf den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung, wie auch auf die Fachbeiträge zum Artenschutz und Schalltechnischer Untersuchung
- Umweltbericht gem. § 2 Abs.1 BauGB mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 mit Informationen zum Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten in der Umgebung und die Auswirkung des Vorhabens, betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
- Schalltechnische Untersuchung mit Informationen zu Verkehrslärm und den Auswirkungen auf die Umgebung, betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Mensch und seine Gesundheit
- Stellungnahmen des Märkischen Kreises - Untere Bodenschutzbehörde, Hinweis auf angrenzende Altlastenverdachtsfläche, betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Boden- Untere Wasserbehörde mit Hinweisen zur Beseitigung des Niederschlagswassers, betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Wasser, Boden, Klima

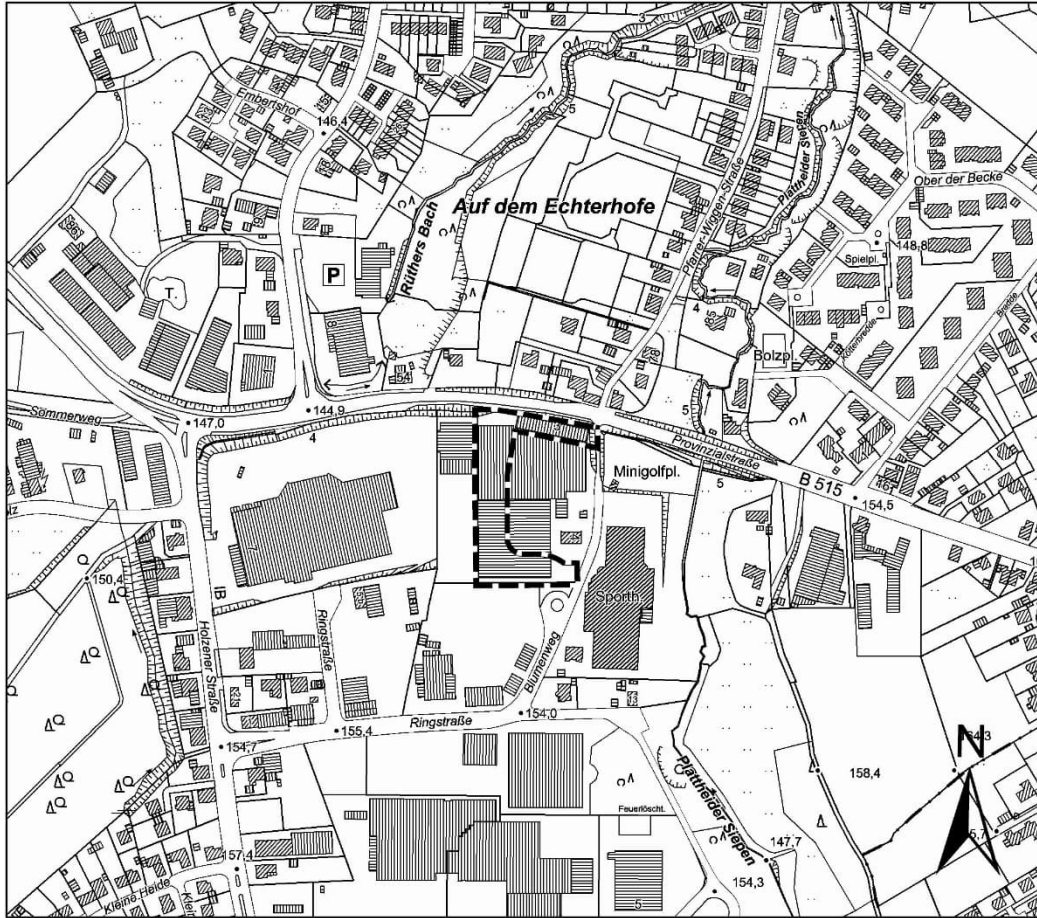


Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7, 5. Änderung

#### Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

#### II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.03.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

#### III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.03.2026 unter I. gefassten Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 09.03.2026

Gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](https://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



**Bebauungsplan Nr. 7/II  
„Bereich Altstadt“, 3. Änderung  
Mit Bekanntmachungsanordnung vom  
09.03.2026**

**I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Bereich Altstadt Menden“, 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.*

Im Bereich des Alten Rathauses soll der Bebauungsplan Nr. 7/II geändert werden. Ziel ist es eine kerngebietstypische Nutzungsmischung zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig die derzeit festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf in ein Kerngebiet gem. § 7 BauNVO zu ändern.

Für eine solche Maßnahme der Innenentwicklung kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 7/II überschreitet nicht die Höchstgrenze einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmeter.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern.

**II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/II, "Altstadt Menden", 3. Änderung und der Begründung durchzuführen.*

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7/II, "Altstadt Menden", 3. Änderung einschließlich der Begründung, werden in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich zum 26.04.2026** im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Karfreitag“ (03.04.2026) und „Ostermontag“ (06.04.2026) in den Zeitraum der Veröffentlichung fallen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Während des Veröffentlichungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7/II 3. Änderung mit einer allgemeinen Beurteilung der Umweltbelange und mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit der Schutzgüter.

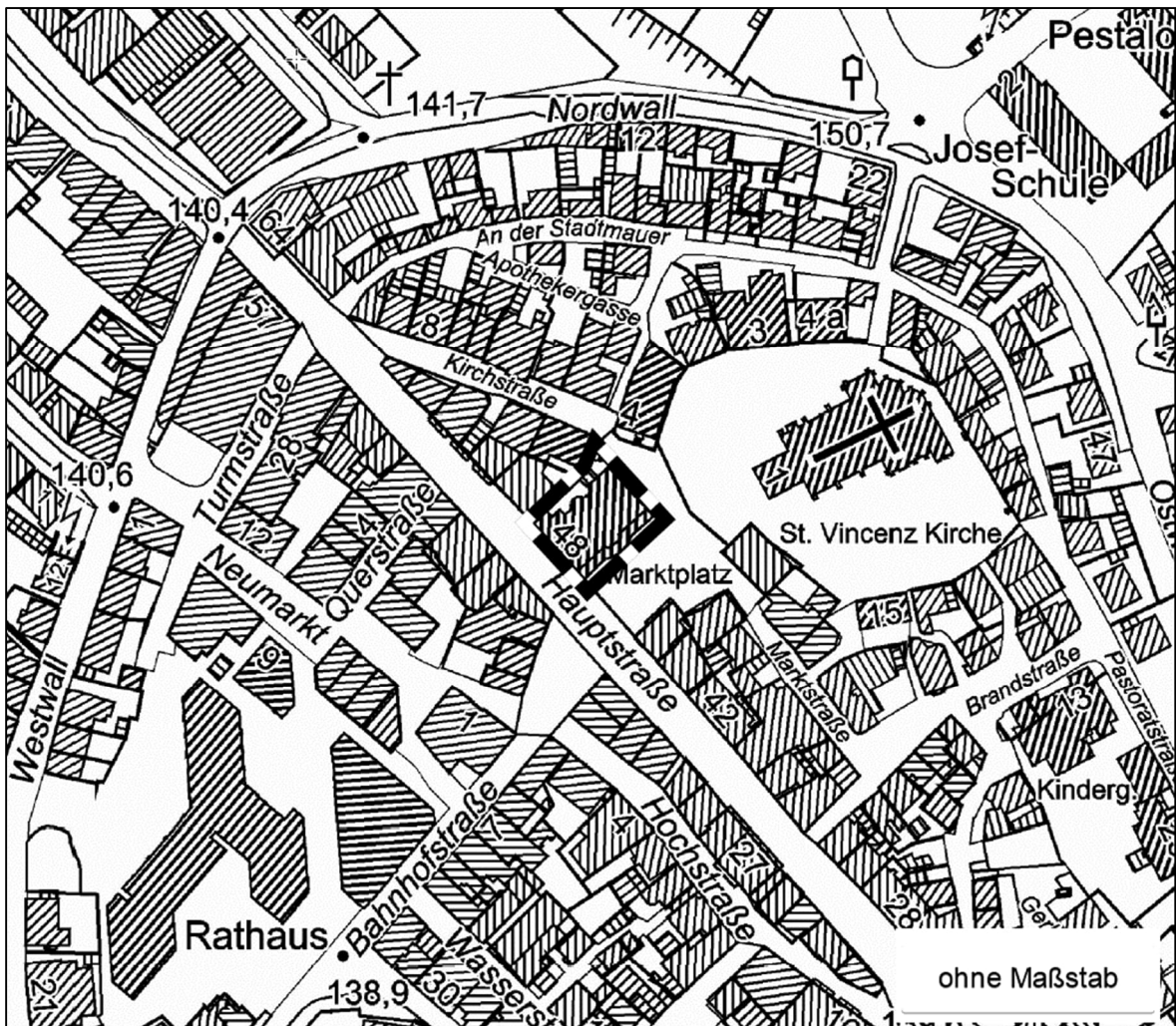


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7/II, 3. Änderung

#### Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

#### III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der unter I. und II. genannten Beschlüsse stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 12.06.2025 und 05.03.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

#### IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 12.06.2026 bzw. am 05.03.2026 unter I. und II. gefassten Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans und Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 09.03.2026

Gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](https://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“, 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.2026**

**I. Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bauungsplan Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“ 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Zudem hat der Ausschuss für Plänen und Bauen beschlossen auf Durchführung von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

- a) *Der Ausschuss für Plänen und Bauen beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bauungsplans Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 1 dargestellten Übersichtsplan und damit dem Bürgerantrag BA-10/23/022 (s. Anlage 2) zu folgen.*
- b) *Der Ausschuss für Plänen und Bauen beschließt, gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.*

In seiner Sitzung am 05.03.2026 hat der Ausschuss für Plänen und Bauen die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

- a) *Der Ausschuss für Plänen und Bauen beschließt auf Grundlage der beigefügten Unterlagen den geänderten Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“ 2. Änderung*

Ziel der Änderung ist es die Erschließungssituation neu zu regeln, um die Bebauung der noch unbebauten Grundstücke zu ermöglichen. Daher soll die bisherige Planstraße A in geänderter Form festgesetzt werden. Die Erschließung der im Hinterland liegenden Grundstücke soll durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert werden. Zudem erfolgt mit der Änderung auch eine Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung. Durch die Umstellung soll der Anteil der zulässigen Versiegelung begrenzt und

gleichzeitig der Anteil an zulässigen Wohnraum erhöht werden. Der Bebauungsplan dient somit einer Maßnahme der Innenentwicklung.

Für eine solche Maßnahme der Innenentwicklung kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Zudem sind die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wie folgt gegeben:

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 137 überschreitet nicht die Höchstgrenze einer zulässigen Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 Quadratmeter.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Trotz des Verzichtes auf einen Umweltbericht sind die Vermeidung und der Ausgleich der mit der Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

**II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- b) *Der Ausschuss für Plänen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bauungsplanentwurfes Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“ 2. Änderung und der Begründung sowie dem Entwurf der 2. Änderung der Gestaltungssatzung durchzuführen*

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung

sowie der Entwurf der 1. Änderung der Gestaltungs-  
satzung inklusive Begründung werden gem. § 3 Abs.  
2 BauGB in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 26.04.2026**  
im Internet unter [https://www.menden.de/aktuelle-  
beteiligungen](https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die  
Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt  
Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bau-  
ordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3.  
Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffent-  
lich aus:

<b>Montag bis Mittwoch von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist  
können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per

E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Betei-  
ligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf ande-  
rem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden  
(Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung,  
Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnum-  
mer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der  
Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienst-  
stunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, ins-  
besondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke  
sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung,  
gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im  
Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar

- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr.  
137 2. Änderung mit einer allgemeinen Beurteil-  
ung der Umweltbelange und mit Aussagen zur  
möglichen Betroffenheit der Schutzgüter, zur Ein-  
griffsregelung und zum Artenschutz

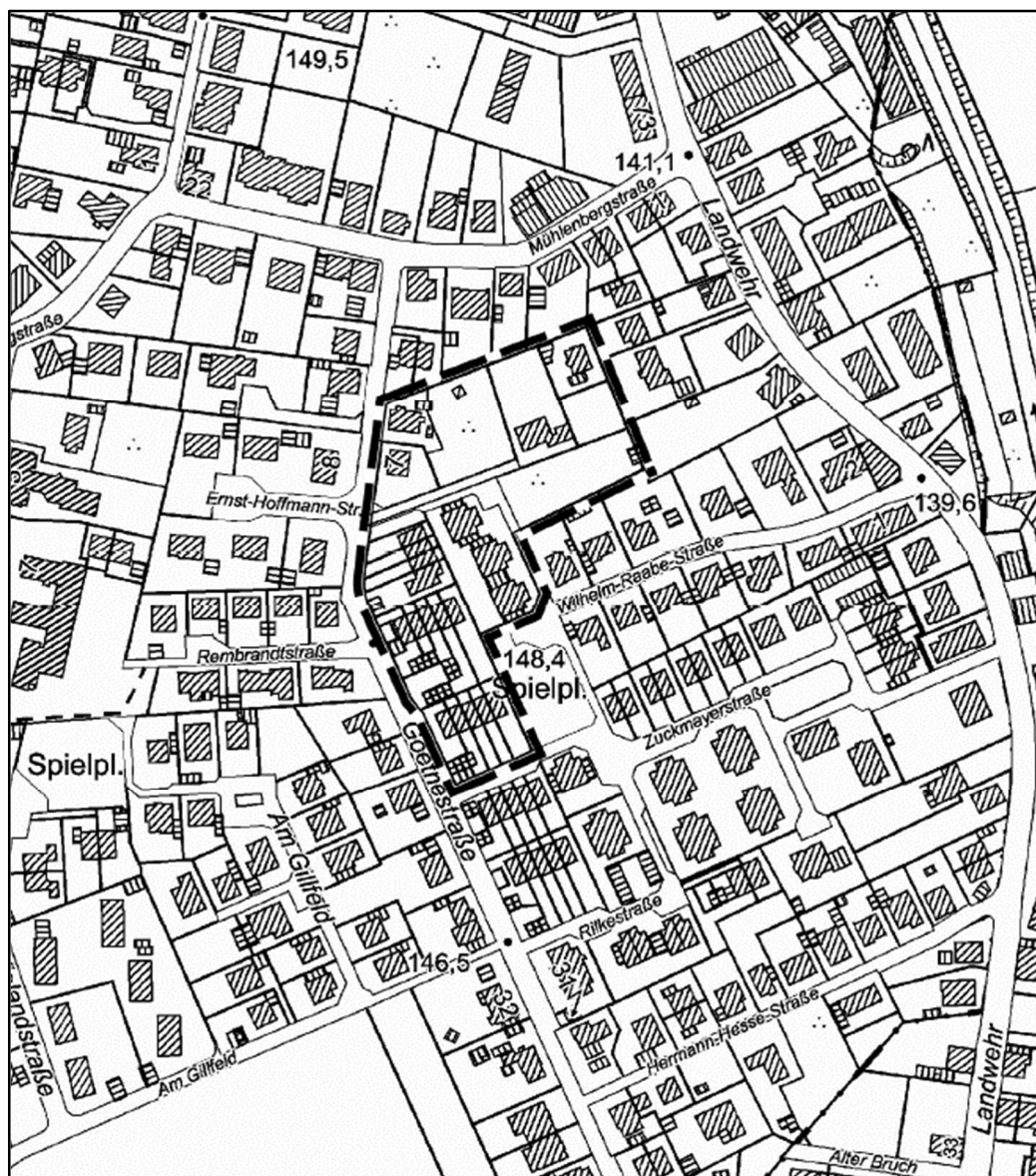


Abbildung 3 Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.137, 2.Änderung

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Karfreitag“ (03.04.2026) und „Ostermontag“ (06.04.2026) in den Zeitraum der Veröffentlichung fallen.

#### Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

### III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 137 „Bereich östlich der Goethestraße auf dem Teilabschnitt zwischen Mühlenbergstraße und Hermann-Hesse-Straße“, 2. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 05.03.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

### IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 05.03.2026 gefasste Beschluss zur Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 09.03.2026

Gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



Stadt  
Lüdenscheid

### Siebzehnte Satzung vom 16.03.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif als Anlage zur Satzung wird die Gebühr

#### II. Notarzteinsatz

- a) für den Notarzt je Patient auf 538,01 EURO angehoben.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.03.2026

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 907.085.399,31 € und einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 23.052.016,19 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2023 der Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Iserlohn, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss der Stadt Iserlohn zum 31.12.2023 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Iserlohn und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Lagebericht der Stadt Iserlohn für das Jahr 2023 steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erhebt nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen und billigt dem vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 2020, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 09. März 2026

Michael Joithe  
Bürgermeister

### **Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 16 des Gewerbesteuersteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und §1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S.732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

#### **Artikel 1**

##### **§ 1**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Gebiet der Stadt Iserlohn auf 494 vom Hundert festgesetzt

##### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

##### **§ 3**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09.03.2026

Michael Joithe  
Bürgermeister



### **Bebauungsplan Nr. 651 „Lidl Grafweg“**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

#### I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in der Sitzung am 10.03.2026 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert, den Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 651 „Lidl Grafweg“ beschlossen.

Die Stadt Plettenberg verfolgt das Ziel, bereits vorhandene Einzelhandelsstandorte dauerhaft zu erhalten. Einzelhandelsbetriebe benötigen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Modernisierung und Neuorganisation. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer maßvollen baulichen Erweiterung des vorhandenen Lidl-Marktes am Grafweg zu schaffen. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Plettenberg aus dem Jahr 2025 findet bei den aktuellen Planungen Berücksichtigung. Der Standort befindet sich gemäß dem Konzept in städtebaulich integrierter Lage des zentralen Versorgungsbereichs Nahversorgungszentrum Ziegelstraße / Grafweg.

Die Fa. Lidl plant, den Abbruch des vorhandenen Marktes und somit den Neubau eines Marktgebäudes und einer Stellplatzanlage. Aktuell verfügt der Marktstandort über eine Verkaufsfläche von insgesamt rd. 1.170 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche für den Lidl-Markt auf max. 1.700 m<sup>2</sup> vor.

Der Standort des Lebensmittel-Discounters befindet sich im Stadtteil Plettenberg ca. 0,7 km südlich der Plettenberger Innenstadt an der östlichen Seite des Grafwegs. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 651 - Lidl Grafweg umfasst in der Gemarkung Plettenberg, Flur 13 die Flurstücke 225, 296, 366, 528, 529, 594, 783, 810 und 811. Darüber hinaus die zum öffentlichen Straßenraum des Grafwegs gehörigen Flurstücke 966, 967, 968, 991 tlw., 994 und 1330. Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt 20.428 m<sup>2</sup> auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



### **Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Stellungnahmen sollen vornehmlich elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Neben der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet stehen die Unterlagen auch während der Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung.

### **II.**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 11.03.2026

Der Bürgermeister

Beßler



## **Plettenberg**

Vier-Täler-Stadt

### **20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl Grafweg“**

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

#### **I.**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in der Sitzung am 10.03.2026 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lidl Grafweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Stadt Plettenberg verfolgt das Ziel, bereits vorhandene Einzelhandelsstandorte dauerhaft zu erhalten. Einzelhandelsbetriebe benötigen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Modernisierung und Neuorganisation. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer maßvollen baulichen Erweiterung des vorhandenen Lidl-Marktes am Grafweg zu schaffen. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Plettenberg aus dem Jahr 2025 findet bei den aktuellen Planungen Berücksichtigung. Der Standort befindet sich gemäß dem Konzept in städtebaulich integrierter Lage des zentralen Versorgungsbereichs Nahversorgungszentrum Ziegelstraße / Grafweg.

Für das vorhandene Marktgrundstück stellt der Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung SO 1 für den großflächigen Einzelhandel, Lebens- mitteldiscounter mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.170 m<sup>2</sup> dar.

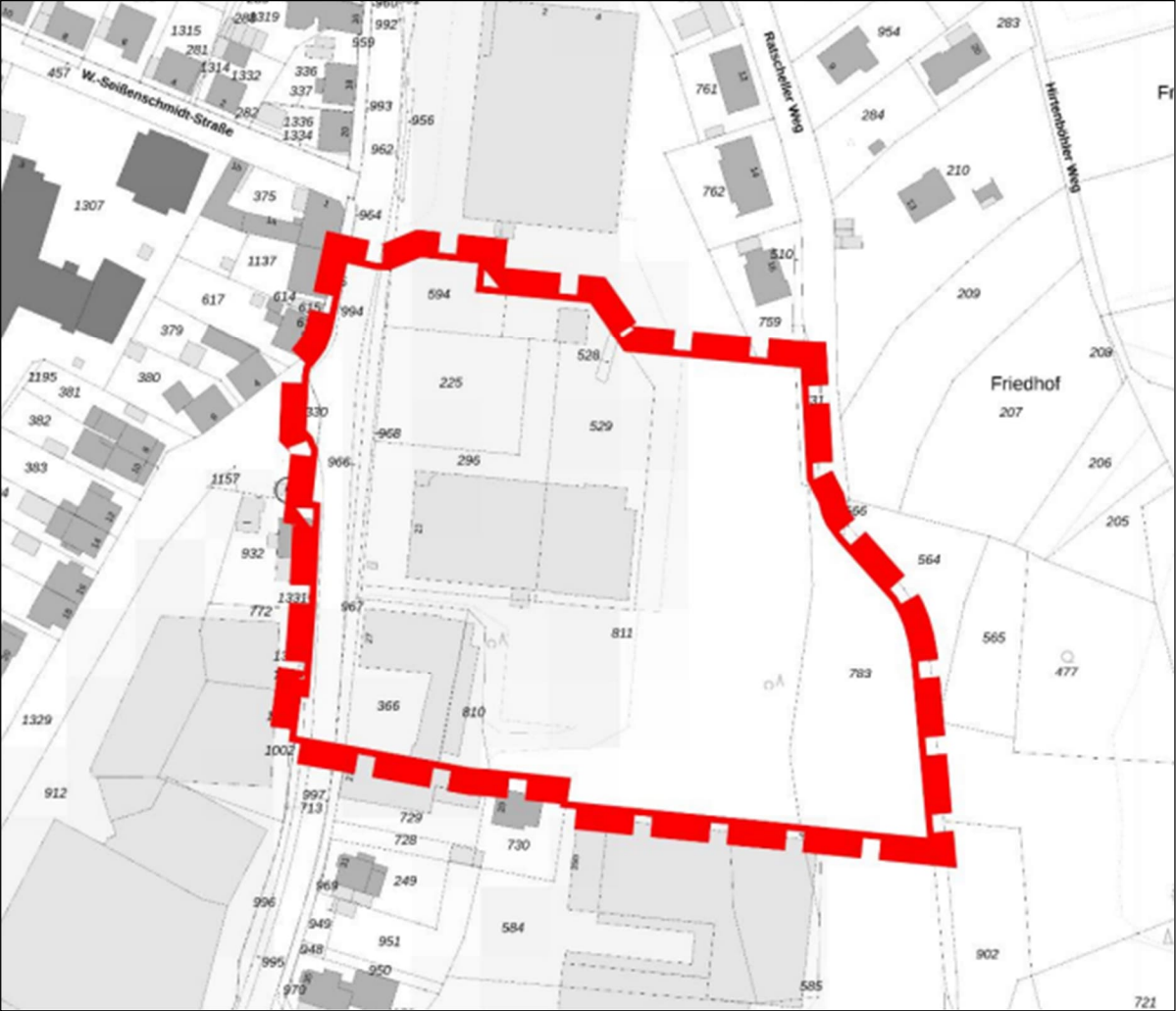
Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Der gültige Flächennutzungsplan stellt auf den zusätzlichen Flächen für die geplante Erweiterung des Sondergebietsstandortes gemischte Baufläche und gewerbliche Baufläche dar.

Auf Grund der geplanten Verkaufsflächenerweiterung auf max. 1.700 m<sup>2</sup> soll der Flächennutzungsplan in seiner 20. Änderung geändert werden. Ziel der Planänderung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung SO 1 „Großflächiger Einzelhandel, Lebensmittel-discounter, max. Gesamtverkaufsfläche 1.700 m<sup>2</sup>“.

Der Standort des Lebensmittel-Discounters befindet sich im Stadtteil Plettenberg ca. 0,7 km südlich der Plettenberger Innenstadt an der östlichen Seite des Grafwegs.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Plettenberg, Flur 13 die Flurstücke 225, 296, 366, 528, 529, 594, 783, 810 und 811. Darüber hinaus die zum öffentlichen Straßenraum des Grafwegs gehörigen Flurstücke 966, 967, 968, 991 tlw., 994 und 1330. Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt 20.428 m<sup>2</sup> auf.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 651 „Lidl Grafweg“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird für den o. g. Planbereich die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 651 – Lidl Grafweg nebst Begründungsentwurf und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht digital in der Zeit vom

### **23.03.2026 bis einschließlich 26.04.2026**

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 230 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

<b>montags und dienstags und donnerstags und freitags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
---	--

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

[www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de)

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planungsamt@plettenberg.de](mailto:planungsamt@plettenberg.de), über den Beteiligungsserver ([www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Stellungnahmen sollen vornehmlich elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Neben der Veröffent-

lichung der Unterlagen im Internet stehen die Unterlagen auch während der Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 11.03.2026

Der Bürgermeister  
Beßler



### **4. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe**

Am 24.03.2026, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **1. Öffentlicher Teil**

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit / Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Vorstellung des Klimaschutz- und Fördermittelmanagers, Herrn Bastian Vollmann
- 1.5. Sachstand Windkraftanlage Kälberberg

- 1.6. Antrag der Fraktion UWG, eingegangen am 10.03.2026;  
Erhalt der Margarethenkirche und der Servatiuskirche als Identitätsanker und kulturelle Zentren der Stadt Kierspe 53/12
- 1.7. Umbesetzung von Ausschüssen 51/12
- 1.8. Resolution des Rates der Stadt Kierspe an das Land NRW bzgl. Betreuungssituation vor Ort 46/12
- 1.9. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes 2026-2028 47/12
- 1.10. Entwurf des Jahresabschlusses 2025 52/12
- 1.11. Jahresabschluss 2024 der Kindergarten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH 48/12
- 1.12. Jahresabschluss 2024 der Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH 49/12
- 1.13. Energetische Sanierung Rathaus 56/12
- 1.14. Mitteilungen
- 1.15. Anfragen
- 1.16. Zweite Stunde der Öffentlichkeit / Einwohnerfragestunde

## 2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Personalangelegenheiten
- 2.3. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 16.03.2026

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**  
Mittwoch, 25.03.2026 17:00 Uhr  
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,  
58642 Iserlohn

## Tagessordnung:

### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung);  
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage), DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 11/0100 und 0100-1 (Stellenplan 2026)  
**DS11/0331**
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung);  
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage), DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 11/0100 und 0100-1 (Stellenplan 2026);  
hier: Weitere Unterlagen zur Haushaltsberatung  
**DS11/0331-1**
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung);  
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage), DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 11/0100 und 0100-1 (Stellenplan 2026);  
hier: Weitere Unterlagen zur Haushaltsberatung  
**DS11/0331-2**

- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung);  
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage),  
DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und  
DS 11/0100,11/0100-1 und 11/100-1-1 (Stellenplan 2026);  
hier: Weitere Unterlagen zum Haushalt 2026 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

**DS11/0331-5**

- 8 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 9 Beantwortung von Anfragen
- 10 Anfragen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 11 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Mitteilung des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 13 Beantwortung von Anfragen
- 14 Anfragen
- 15 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 17.03.2026

Michael Joithe  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.